

**Zweite Änderungssatzung**  
**zur**  
**Satzung der Gemeinde Trebur über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 13.12.2019 die folgende zweite Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des § 9 Abs. 6 Ziffer 1**

In § 9 Abs. 6 Ziffer 1 wird der Halbsatz „soweit mit der Sondernutzung kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird und diese nicht der gewerblichen Meinungsverbreitung dient“ gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 16. Dezember 2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Trebur

gez. Jochen Engel

Bürgermeister

**Erste Änderungssatzung  
zur  
Satzung der Gemeinde Trebur über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) sowie §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2015 (GVBl. S. 254), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 29.09.2017 folgende erste Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

Sondernutzung	Gebühr in Euro	
	jährlich	sonstige
1. Warenautomaten, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, mit einer Frontfläche		
1.1 bis zu 0,5 qm	70	
1.2 mehr als 0,5 qm bis zu 1,0 qm	140	
1.3 mehr als 1,0 qm	220	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 6. Oktober 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Trebur



Carsten Sittmann  
Bürgermeister



# **Sondernutzungssatzung**

## **Satzung der Gemeinde Trebur über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I, S. 218), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 12.12.2014 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Trebur innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 20 Hessisches Straßengesetz werden durch Gestattungsvertrag geregelt.
- (3) Die Regelung des Marktwesens bleibt unberührt. Für Sondernutzungen aus Anlass von Märkten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen können auf Antrag öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, für die gesonderte Verwaltungsrichtlinien gelten.

### **§ 2**

#### **Begriff der Sondernutzungen**

Sondernutzung ist jede Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen über den Gemeingebrauch hinaus, sofern dieser dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis des Gemeindevorstands der Gemeinde Trebur
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt wurde.

- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist unzulässig.

#### **§ 4 Erlaubnisfreiheit**

- (1) Ist für die Nutzung einer öffentlichen Straße eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:
  1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte
  2. Sonnenschutzdächer (Markisen) und Blumenkübel bzw. Pflanzbehälter.
  3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

#### **§ 5 Antrag**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers,

2. Angaben über Ort, Art und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche
  3. Lageplan oder Lageskizze.
  4. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben verlangt werden.
- (3) Ändern sich die im Antrag aufgeführten Umstände, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisinhalt**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat im Falle eines Widerrufs keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straßen keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

## **§ 7**

### **Beseitigung der Sondernutzungsanlage**

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf ihre / seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wiederherzustellen. Die Beseitigungsverpflichtung entsteht auch durch Widerruf der Erlaubnis.
- (2) Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht und wenn eine

Sondernutzung ohne Erlaubnis erfolgt. Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.

Nach Beseitigung der Anlage wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Gemeinde auf Kosten der Erlaubnisnehmerin / des Erlaubnisnehmers wieder hergestellt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

## **§ 8**

### **Kostenersatz, Haftung, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Sie / Er haftet insbesondere für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zugefügt werden.

Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch die Bauherrin / der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.

- (2) Zur Deckung der gemeindlichen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erhoben werden.

Die Gemeinde kann von der Erlaubnisnehmerin / dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

## § 9 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 Abs.1 werden Gebühren erhoben.

Die Erhebung und die Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist sowie nach den Vorschriften der zweiten VO zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

- (2) Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße für den Gemeingebrauch wieder hergestellt wurde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenerichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren erhoben. Im Übrigen gilt die Satzung der Gemeinde Trebur über das Erheben von Verwaltungsgebühren.
- (5) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden wenn,
1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen / des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (6) Für Folgende Sondernutzungen wird keine Gebühr erhoben:
1. öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, politischer Parteien, caritativer Verbände und vergleichbarer gemeinnütziger Vereine soweit mit der Sondernutzung kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird und diese nicht der gewerblichen Meinungsverbreitung dient.
  2. das Aufstellen von 50 Werbeplakaten (max. DIN A 0) pro Veranstaltung für die unter 1. genannten Gruppierungen.
  3. die in § 4 (2) genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen.
- (7) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. die Antragstellerin / der Antragsteller
  2. die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer
  3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa die Bauherrin / der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner

## **§ 11 Gebührenbemessung**

- (1) Werden Sondernutzungen, für die in den, in § 9 Abs. 1 genannten, Gebührenverzeichnissen Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, beträgt
1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5 v. H., höchstens 10 v. H.,  
  
Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie 1/12 der zu errechnenden Jahresgebühr.
  2. die einmalige Gebühr 15 v. H.
- des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils aus der Sondernutzung.
- Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, werden diese kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.



## **§ 12** **Fälligkeit und Erstattung**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden fällig bei:
1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit der Erteilung der Erlaubnis,
  2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für folgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres,
  3. einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausführung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 13** **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichtenden Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von der / dem Gebührenpflichtigen zu vertreten sind. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

## **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine öffentliche Straße entgegen § 3 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
  2. die zeitlichen Vorgaben gemäß § 6 (1) nicht beachtet
  3. den gemäß § 6 (1) erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,

4. entgegen § 7 (1) die Sondernutzungsanlage nicht unverzüglich beseitigt und den früheren Zustand der Fläche nicht oder nicht rechtzeitig wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## § 15

### Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Trebur über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 18.03.1994 sowie das Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung außer Kraft.

Trebur, den 06.01.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Trebur

  
Carsten Sittmann  
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Trebur über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren**

Sondernutzung		Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstige
1.	Warenautomaten die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
1.1	Süßigkeiten, kleine Spielwaren	70	
1.2	Tabakwaren	140	
2.	Verkaufsauslagen (Regale, Warenständer) je qm beanspruchter Verkehrsfläche	25	
3.	Sonstige Verkaufsstände, fahrbare Geschäftsbetriebe, Ausstellungswagen, Schaustellungseinrichtungen o.Ä.		
3.1	auf Dauer	100 bis 300	5 bis 20 je Kalendertag mindestens 20
3.2	vorübergehend		
4.	Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Bauzäune, Kabelbrücken je laufender Meter		0,50 je Kalendertag mindestens 20
5.	Aufstellen von Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Toilettenwagen o.Ä.		
5.1	auf Dauer	300	5 je Kalendertag mindestens 20
5.2	vorübergehend		
6.	Lagerung von Material je qm beanspruchter Verkehrsfläche		2 je Kalendertag mindestens 20
7.	Schilder, Pfosten, Werbeplakate		
7.1	auf Dauer	100 bis 500	1 je Kalendertag, mindestens 20
7.2	vorübergehend		
8.	Dauerhafte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis 1 qm	25	
9.	Flächenwerbung („Wesselmänner“, Plakatanschlag an Bauzäunen, o.Ä.) je qm Ansichtsfläche		
9.1	auf Dauer	30 bis 100	0,50 je Kalendertag, mindestens 20
9.2	vorübergehend		

10.	Masten, Fahnenmasten		
10.1	auf Dauer	100 bis 150	3 je Kalendertag, mindestens 20
10.2	vorübergehend		
11.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bänken u.a. zur Benutzung durch Kunden bestimmten Gegenständen vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben, je qm beanspruchter Verkehrsfläche		
11.1	auf Dauer	25,00	1 je Kalendertag mindestens 20
11.2	vorübergehend		
12.	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		
12.1	Auf Dauer	100 bis 5 000	5 bis 1 000 je Kalendertag
12.2	vorübergehend		
13.	Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung jedes Antrages		
13.1	Grundgebühr, für die erste Viertelstunde		12,50
13.2	für jede weitere Viertelstunde		10
	(Höchstgebühr 100 Euro)		

## Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Trebur über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Sondernutzung		Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstige
1.	Warenautomaten die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
1.1	Süßigkeiten, kleine Spielwaren	70	
1.2	Tabakwaren	140	
2.	Verkaufsauslagen (Regale, Warenständer) je qm beanspruchter Verkehrsfläche	25	
3.	Sonstige Verkaufsstände, fahrbare Geschäftsbetriebe, Ausstellungswagen, Schaustellungseinrichtungen o.Ä.		
3.1	auf Dauer	100 bis 300	5 bis 20 je Kalendertag mindestens 20
3.2	vorübergehend		
4.	Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Bauzäune, Kabelbrücken je laufender Meter		0,50 je Kalendertag mindestens 20
5.	Aufstellen von Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Toilettenwagen o.Ä.		
5.1	auf Dauer	300	5 je Kalendertag mindestens 20
5.2	vorübergehend		
6.	Lagerung von Material je qm beanspruchter Verkehrsfläche		2 je Kalendertag mindestens 20
7.	Schilder, Pfosten, Werbeplakate		
7.1	auf Dauer	100 bis 500	1 je Kalendertag, mindestens 20
7.2	vorübergehend		
8.	Dauerhafte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis 1 qm	25	
9.	Flächenwerbung („Wesselmänner“, Plakatanschlag an Bauzäunen, o.Ä.) je qm Ansichtsfläche		
9.1	auf Dauer	30 bis 100	0,50 je Kalendertag, mindestens 20
9.2	vorübergehend		

10.	Masten, Fahnenmasten		
10.1	auf Dauer	100 bis 150	3 je Kalendertag, mindestens 20
10.2	vorübergehend		
11.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bänken u.a. zur Benutzung durch Kunden bestimmten Gegenständen vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben, je qm beanspruchter Verkehrsfläche		
11.1	auf Dauer	25,00	1 je Kalendertag mindestens 20
11.2	vorübergehend		
12.	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		
12.1	Auf Dauer	100 bis 5 000	5 bis 1 000 je Kalendertag
12.2	vorübergehend		
13.	Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung jedes Antrages		
13.1	Grundgebühr, für die erste Viertelstunde		12,50
13.2	für jede weitere Viertelstunde		10
	(Höchstgebühr 100 Euro)		